

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0a3f41ad-9bdd-3139-8b42-d1d0896d10f1>

Bibliografie

Titel	Lichtbogenschweißer (BGI 553)
Amtliche Abkürzung	BGI 553
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 8 BGI 553 - Schadstoffe

In der sehr hohen Temperatur des Lichtbogens verbrennen und verdampfen viele Materialien, die dem Lichtbogen ausgesetzt sind, z.B.

- Elektrode,
- Elektrodenumhüllung oder Schutzgas,
- Werkstück,
- Metallüberzüge, wie Blei und Zink,
- Anstriche, wie Primer, Farbe, Blei- und Zinkfarben sowie
- Verunreinigungen, wie Öl, Fett, Lösemittelreste.

Sobald Bestandteile der entstehenden Rauche und Gase in unzuträglicher Konzentration auftreten, gelten sie als Schadstoffe. Diese können die Gesundheit des Schweißers beeinträchtigen und müssen aus der Atemluft am Arbeitsplatz ferngehalten werden.

Zur Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen, welche die Atemluft des Schweißers verbessern, dient der Ablaufplan im Bild 8-1.

Einzelheiten zu den Schadstoffen und ihrer Abwehr enthält die BG-Information "Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren" (BGI 593).

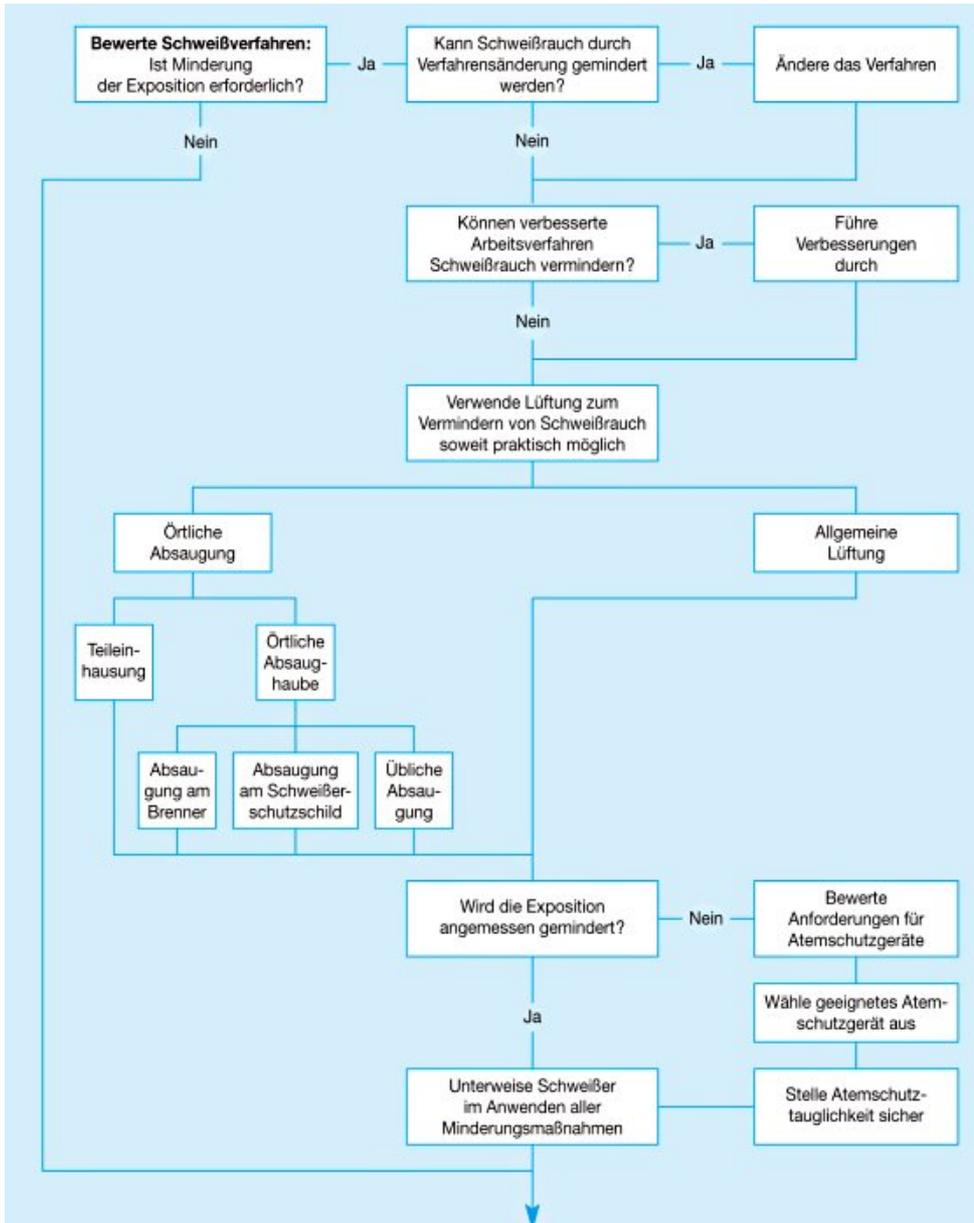


Bild 8-1: Ablaufplan zur Minderung von Schweißrauch